

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 84 (1987)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Aus Kantonen und Gemeinden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Liste der Ehrenmitglieder

**Ehrenpräsident**

Rudolf Mittner, Nordstr. 44, 7001 Chur

**Ehrenmitglieder**

Hess Max, Dr., Waldgartenstr. 6, 8125 Zollikerberg; Huwiler Josef, Oberseeburg-  
rain 7, 6006 Luzern; Kiener Max, Dr., Tavelweg 28, 3006 Bern; Monnier Jean-  
Philippe, avocat, 48, rue des Sablons, 2000 Neuchâtel; Muntwiler Ernst, Schwar-  
zenbachweg 22, 8049 Zürich; Schürch Oscar, Dr., Lombachweg 11a, 3006 Bern;  
Schwyter Erich, Breitenrainplatz 40, 3014 Bern; Stebler Otto, Dr., Bourbakistr. 41,  
4500 Solothurn; Thomet Werner, Fürsprecher und Notar, Tannenweg 15,  
3073 Gümligen; Zihlmann Alfred, Dr., Tüllingerstr. 30, 4058 Basel

---

**AUS KANTONEN UND GEMEINDEN**

---

**Behindertenpolitik des Kantons Aargau**

**Massnahmen und Wege**

*Im Auftrage der aargauischen Regierung wurde unlängst ein Konzept für die Betreuung erwachsener Behinderter im Kanton Aargau (sog. Herzog-Bericht) erarbeitet. Diese Expertise wurde von einer verwaltungsinternen Kommission unter der Leitung von Fürspr. Rudolf Ursprung, Chef des Kantonalen Sozialdienstes, ausgelotet und nachfolgend von der Regierung als Grundsatzpapier verabschiedet.*

*Anlässlich einer Pressekonferenz legte Rudolf Ursprung die wichtigsten Massnahmen dar, die zugunsten von Behinderten in Zukunft getroffen werden sollen. Wir publizieren nachstehend den wesentlichen Inhalt des Referates. p. sch.*

*Geistig schwerst- und mehrfachbehinderte Erwachsene*

Es ist eine wesentliche Aufgabe, dieser Gruppe von Behinderten ein lebenswertes Dasein zu ermöglichen. Dabei darf die Schulung nach dem 20. Altersjahr nicht einfach ein Ende finden. In Wohn- und Beschäftigungsgruppen soll diesen Menschen eine sinnvolle Betätigung angeboten werden. Der Staat hat daher die Angliederung von heilpädagogisch geleiteten Wohngruppen an bestehende Institutionen zu fördern. Geeignetes Personal ist auszubilden.

*Bedürfnisabklärungen*

Eine sehr schwierige Frage ist, wie viele betreuungsbedürftige Behinderte es in unserem Land und in unserem Kanton überhaupt gibt. Die Antwort auf diese Frage ist wesentlich für die Planung. Und doch ist nicht wissenschaftlich genau festzustellen, wie der Bedarf aussieht, und dies aus folgenden Gründen:

- Die Problemstellung unterliegt gesellschaftlichen Vorstellungen, die sich wandeln.
- Das Platzangebot hat Folgen für die Nachfrage.
- Die Anmeldungen in eine Institution erfolgen sehr oft einerseits rein vorsorglich, andererseits mehrfach.
- Die Frage nach dem Bedarf an Beschäftigungsplätzen hängt damit zusammen, wie viele Behinderte eine Anstellung in der freien Marktwirtschaft finden; dies wiederum hängt von der allgemeinen Wirtschaftslage ab.
- Wenn die Situation gesamtschweizerisch auch noch überblickbar wäre – sie ist es nicht –, ist sie für einen Kanton mit 6 Nachbarkantonen, die ebenfalls planen, kaum mehr zu analysieren.

Und dennoch brauchen wir Anhaltspunkte für unser zukünftiges Handeln. Wir werden die «echten Anmeldungen» in den bestehenden Häusern ständig eruieren müssen. Hier sind die Leiter dieser Häuser angesprochen.

Im Bereich Arbeit/Beschäftigung haben wir die Einsicht zu fördern, dass der Behinderte in erster Linie in die Arbeitswelt der Nichtbehinderten integriert werden sollte. Dies ist – Pilotversuche haben es gezeigt – vor allem durch grössere Firmen realisierbar. Wo eine Integration in Ermangelung geistiger Fähigkeiten nicht oder nur sehr schwer möglich ist, sind andere Beschäftigungsformen zu finden.

### *Gemeinde- und bürgernahe ambulante Dienste*

Das Netz von öffentlichen und privaten ambulanten Diensten konnte in den letzten Jahren in allen Belangen stark verbessert werden (Kranke, Alkohol, Drogen, Fürsorge, Betagte, Ausländer usw.). Auch Behinderte müssen auf solche Stellen greifen können. Dabei ist die Hilfe der bestehenden Spitex-Stellen für körperlich Behinderte heute schon eine Selbstverständlichkeit. Schwieriger wird die Aufgabe geistig Behinderten gegenüber. Auch hier erscheint eine Schulung notwendig.

Behindertenarbeit ist eine Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Wesentlich erscheint daher, dass der einzuschlagende Weg gemeinsam besprochen wird. Die Routenwahl sollte nicht einseitig erfolgen: Was vorerst nach Umweg aussieht, kann sich im nachhinein als Abkürzung erweisen.

Aus unserer Sicht dürfte sich als zweckdienlich erweisen:

- die Information auf allen Gebieten auszubauen,
- die Ausbildung mit Blick auf die Betreuung von geistig Behinderten zu fördern,
- alles zu unternehmen, damit eine genauere Bedarfsabklärung im Bereich Wohnen/Arbeiten möglich wird.

Der Staat wird jedoch nicht alles allein tun können. Er ist dazu gar nicht in der Lage, weil ihm die Fachkenntnisse teilweise fehlen, weil er zuwenig nahe an den Problemen steht und weil er nicht über genügend Mittel verfügt. Der Weg, der hier einzuschlagen ist, geht nur über die zahlreichen, vorhandenen Helfer und über die Behinderten selber. Zu den Helfern gehören die Angehörigen, die Angestellten in den Behinderteninstitutionen, die Mitarbeiter in am-

bulanten Diensten und die vielen Freiwilligen, die in der Hilfe einem Behinderten gegenüber eine sinnvolle Ergänzung ihrer sonstigen Arbeit sehen. Damit aber in diesem Sinne Aktivitäten möglich werden, müssen Impulse gesetzt werden.

## **Jahreskonferenz der KöF Kt. Thurgau**

Über 100 Vertreter der Thurg. Fürsorgekommissionen und -behörden versammelten sich im Seehotel Feldbach in Steckborn unter dem Vorsitz des scheidenden Präsidenten Rolf Bölsterli und im Rahmen des 20jährigen Bestehens der Thurg. Konferenz der öffentlichen Fürsorge zu ihrer ordentlichen Jahreskonferenz. Zum neuen Präsidenten wählte die Versammlung den Sirnacher Alfred Küpfer. Neu in den Vorstand gewählt wurden Domenika Schönfeld, Bottighofen, Liselotte Peter, Münchwilen, Sigrid Martin, Salmsach, Max Brunner, Weinfeld, und Hermann Roth, Romanshorn. Im Anschluss an die Erledigung der statutarischen Geschäfte informierte Stellenleiterin Therese Lüscher über die Arbeit von Pro Infirmis Thurgau, und Dr. Elisabeth Thürer sprach über die finanziellen Leistungen an Invalide (FLI) namens der FLI-Kommission und des Arbeitsausschusses von Pro Infirmis Thurgau.

Rolf Bölsterli hielt letztmals in der Funktion des Präsidenten der Thurg. Konferenz der öffentlichen Fürsorge Rückschau auf das verflossene Jahr. Bezüglich der Betreuung von Asylbewerbern in den Gemeinden wies er auf das Konzept des Regierungsrates, wonach die neueinreisenden Asylbewerber zuerst in einem Durchgangsheim Aufnahme finden und dort in der Regel ca. 6 Monate verbleiben, um einige Grundkenntnisse in der deutschen Sprache sowie bezüglich Kultur und Alltag sich anzueignen. Anschliessend soll die Möglichkeit geboten werden, diese Bewerber in die Gemeinden zu verteilen und dort vorwiegend durch die Fürsorgeämter Betreuung angedeihen zu lassen. Eine Arbeitsaufnahme könne in der Regel in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gastgewerbe und Haushalt vermittelt werden.

Weiter führte Bölsterli aus, dass bei Gutheissen eines Asylgesuches der Ausländer als Flüchtling anerkannt wird und durch die kantonale Fremdenpolizei eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung erhalte. Nach 5jährigem ordnungsgemäsem Aufenthalt in der Schweiz kann dann um eine Niederlassungsbewilligung nachgesucht werden, und mit der Erteilung der Niederlassung ist der Integrationsprozess von Flüchtlingen in der Regel abgeschlossen.

Bereits früher eingereiste Flüchtlinge – Flüchtlinge mit dem C-Ausweis – werden seit Jahren durch karitative Organisationen und örtliche Betreuergruppen mit Bravour und Erfolg begleitet und betreut. Es sei unbestritten, so Bölsterli, dass die Betreuung von Asylanten mehr Aufwand erfordere als die Begleitung des C-Flüchtlings.

Wie Rolf Bölsterli weiter ausführte, wurde mit der Einführung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) die Inkassohilfe für Ansprüche aus familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen sowie die Bevorschussung von elterlichen Unterhaltsbeiträgen für Kinder aufgenommen. Die

durchschnittliche Belastung der Gemeinden sowie der aussagekräftige Ist- oder Sollzustand könne erst nach dem Vorliegen sämtlicher Rechnungen ermittelt werden. le.

---

## ENTSCHEIDE

---

### **Ehefrau haftet nicht für Schulden des Ehemannes aus «spitzenmedizinischer» Behandlung**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Wird ein Patient einer komplexen, kostspieligen modernen Behandlung unterworfen, um sein gefährdetes Leben zu verlängern, so kann es vorkommen, dass die hohen Kosten von den gängigen Versicherungen nicht mehr gedeckt werden können. Die Schulden eines solchen Patienten müssen, wenn er verheiratet ist, jedoch nicht von seiner Ehefrau bezahlt werden.

Bei Gütertrennung wie bei Güterverbindung haftet zwar die Ehefrau für Schulden, die sie oder der Ehemann für den gemeinsamen Haushalt eingegangen sind, für den Fall, dass der Ehemann zahlungsunfähig ist (Artikel 207, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches für die Güterverbindung, Art. 243, Abs. 2 ZGB für die Gütertrennung). Bei der Gütergemeinschaft sieht Art. 220, Abs. 2 ZGB diese hilfsweise Haftung der Ehefrau vor, falls das Gesamtgut für die Bezahlung der Schulden des gemeinsamen Haushalts nicht ausreicht. Doch wann sind Geldschulden für ärztliche Behandlung dem gemeinsamen ehelichen Haushalte zuzurechnen?

#### **Eheliche Haushaltsschulden wann?**

Nach heutiger Auffassung darf – nach der Meinung der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes – der Kostenaufwand für die gängigen Krankheiten, die Zahnpflege, die altershalber zunehmenden ärztlichen Kontrollen, die allgemein etwa zu erwartenden Operationen und für die Behandlung von Verletzungen aus der im gegenseitigen Einverständnis ausgeübten Sportart dem gemeinsamen Haushalt zugerechnet werden. Dies gilt selbst dort, wo es nicht etwa laufend vorkommende Kosten sind.

Geht es um komplexe, langdauernde Behandlungen mit den Mitteln moderner Spitzenmedizin, so kann noch der Prämien-, ja der Franchisen- aufwand, mit dem man sich gewöhnlich zu decken sucht, als Haushaltsaufwand gelten. Wenn aber die Behandlungskosten völlig ausserhalb dessen liegen, was von einem üblichen Versicherungsschutz gedeckt wird, wenn die Versicherungsleistungen aufhören und auch die Invalidenversicherung nicht ausreicht und der Aufwand den Patienten wirtschaftlich ruiniert, so liegt dem Bundesgericht zufolge etwas ganz anderes vor. Denn derartige Schulden